

AUSSCHREIBUNG

GZ.: ABT15-67975/2018-2

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

FÖRDERUNG DER ENERGIERAUMPLANUNG IN DER STEIERMARK

durchgeführt.

1. Förderungsschwerpunkt

Das Land Steiermark bekennt sich in der *Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030*¹ (KESS 2030) zur Unterstützung von Energieraumplanung. Dies ist jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt.

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (§ 3 StROG 2010) wird in den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen festgelegt, dass Energiewende und Klimaschutz in allen raumplanerischen Entscheidungen insofern abzuwägen sind, als die sparsame Verwendung von Energie und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie die Klimaschutzziele berücksichtigt werden müssen.

Ein wesentliches strategisches Instrument der örtlichen Raumplanung zur Erreichung dieser Ziele ist das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK). Mit dieser Ausschreibung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche die Gemeinden unterstützen sollen, ihre Ziele im Sinne der Energieraumplanung im ÖEK zu verankern und in weiterer Folge umzusetzen.

Gemäß § 21 (3) StROG 2010 ist zur Begründung des ÖEK ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Zu den Inhalten gehören „allenfalls erforderliche Sachbereichskonzepte zur Erreichung der Entwicklungsziele für einzelne Sachbereiche, wie insbesondere für die Energiewirtschaft (z.B. Energiekonzepte, [...])“; eine Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes, das insbesondere die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung in Form eines Fernwärmeausbauplanes darzustellen hat, besteht gemäß § 22 (8) StROG 2010 nur für ausgewählte Gemeinden in Vorranggebieten zur luft-hygienischen Sanierung gemäß Sachprogramm Luft.

Mit dem *Sachbereichskonzept Energie* (SKE) wird das ÖEK um energieraumplanerische Strategien ergänzt, die als Entscheidungsgrundlage zur Festlegung künftiger räumlicher Entwicklungen dienen sollen. Um dieses SKE breit umsetzen zu können, wurde ein entsprechender Leitfaden² im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung erstellt, der als ein wichtiger Teil dieser Ausschreibung zu sehen ist.

¹ Klima- und Energiestrategie 2030, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA Energie und Wohnbau, 11/2017

² Das Sachbereichskonzept Energie – Ein Beitrag zum ÖEK, Leitfaden, Universität für Bodenkultur Wien, im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Planungsleistungen, die das ÖEK um das SKE ergänzen. Darauf aufbauend können weitere erforderliche Schritte, die einen Beitrag zu einer energieoptimierten Entwicklung der Gemeinde leisten und die Durchgängigkeit von den strategischen Zielen mit Verordnungscharakter zu konkreten Umsetzungen schaffen, gefördert werden.

Die Fördermöglichkeiten sind in drei Bereiche gegliedert, welche sich grundsätzlich an der KESS 2030 orientieren. Diese drei Bereiche sind: A) Energieaufbringung und -verteilung, B) Gebäude und Siedlungsstrukturen sowie C) Mobilität.

Da sich Gemeinden in unterschiedlichen Prozessstadien bezüglich Energieraumplanung bzw. Energieplanung befinden, soll es die Möglichkeit geben, je nach Umsetzungsstatus (siehe Pkt. 4), um eine zielgerichtete Förderung anzusuchen. Dazu wurden die unterschiedlichen Umsetzungsstadien in Module eingeteilt. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Abstimmung von Raum- und Siedlungsentwicklung sowie Maßnahmen zu Energiewende und Klimaschutz integrierend betrachtet werden.

Modul 1

Gemeinden, die über kein SKE als Bestandteil des ÖEK oder eine im Sinne des oben angeführten Leitfadens gleichwertige Planung verfügen, vorausgesetzt, diese Konzepte sind nicht älter als zehn Jahre und betrachten Maßnahmen zu Energie, Mobilität und Klimaschutz integrativ mit der Raum- und Siedlungsstruktur, können um Förderung für die Erstellung eines SKE einschließlich der begleitenden Planung und Beratung sowie gutachterlichen Unterstützung durch fachkundige Dritte ansuchen (Modul 1 lt. Tab. 1).

Modul 2

Gemeinden, die bereits über ein SKE oder eine gleichwertige Planung im Sinne des oben angeführten Leitfadens verfügen, vorausgesetzt, diese Konzepte sind nicht älter als zehn Jahre und betrachten Maßnahmen zu Energie, Mobilität und Klimaschutz integrativ mit der Raum- und Siedlungsstruktur, können um die Förderung von auf Modul 1 aufbauenden Planungsleistungen im Bereich Energieaufbringung und -verteilung, Gebäude und Siedlungsstrukturen und Mobilität ansuchen, sofern ein Bezug zum SKE ableitbar ist (Modul 2 lt. Tab. 1).

Darunter fallen insbesondere Machbarkeitsstudien, Konzepte und Detailplanungen (inkl. damit einhergehenden Analysen oder Datenerhebungen) zur erneuerbaren regionalen Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen, Konzepte zur energieoptimierten Quartiersentwicklung, Mobilitätskonzepte oder ökologische Sanierungskonzepte für kommunale Gebäude.

Modul 3

Gemeinden, die bereits über ein SKE oder eine gleichwertige Planung im Sinne des oben angeführten Leitfadens verfügen, vorausgesetzt, diese Konzepte sind nicht älter als zehn Jahre und betrachten Maßnahmen zu Energie, Mobilität und Klimaschutz integrativ mit der Raum- und Siedlungsstruktur, und die bereits die erforderlichen Planungsleistungen im Bereich Energieaufbringung und -verteilung, Gebäude und Siedlungsstrukturen und Mobilität gemäß Modul 2 vorgenommen haben, können um die Förderung von auf Modul 1 und 2 aufbauenden energieraumplanerischen Maßnahmen ansuchen, die der Vorbereitung und Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben von erarbeiteten Machbarkeitsstudien, Konzepte und Detailplanungen dienen (vornehmlich Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Vorbereitung und fachliche Begleitung von Wettbewerben) (Modul 3 lt. Tab. 1).

3. Förderungswerber

Förderungswerber sind steirische Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie interkommunale Kooperationen im Sinne einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Um den Gemeinden ein möglichst breites Spektrum an Möglichkeiten anzubieten, ist die Förderung in drei Bereiche und drei unterschiedliche Module (je nach Umsetzungsstatus), gegliedert:

Bereich	Bezeichnung
A	Energieaufbringung und -verteilung
B	Gebäude und Siedlungsstruktur
C	Mobilität

Modul	Umsetzungsstatus	Gegenstand der Förderung	Förderintensität
1*	kein Sachbereichskonzept Energie oder gleichwertige Planung (max. 10 Jahre alt) vorhanden	Sachbereichskonzept Energie	max. 75 % der Kosten, max. € 18.000
2	Sachbereichskonzept Energie oder gleichwertige Planung (max. 10 Jahre alt) vorhanden	Machbarkeitsstudie, Konzepte und Detailplanungen	max. 60 % der Kosten, max. € 48.000
3	Sachbereichskonzept Energie oder gleichwertige Planung (max. 10 Jahre alt) und Machbarkeitsstudien, Konzepte oder Detailplanungen vorhanden	Vorbereitung und Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	100 % des Mehraufwandes**, max. € 10.000

* Modul 1: verpflichtend (wenn nicht schon vorhanden)

** Arbeitsaufwand für Maßnahmen, die über die klima- und energierelevanten gesetzlichen Erfordernisse hinausgehen

Tabelle 1: Darstellung der unterschiedlichen Module

Bürgerbeteiligung

Es besteht die Möglichkeit einer Bonuszahlung von max. € 5.000 für Bürgerbeteiligung, die über das gesetzl. vorgesehene Mindestmaß hinaus geht.

Kooperationen

In Modul 1 haben Gemeinden die Möglichkeit, gemeinsam ein Projekt im Rahmen einer interkommunalen Kooperation einzureichen (öffentlich-öffentliche Partnerschaft). Für solche Fälle erhöht sich der maximal mögliche Förderungsbeitrag auf € 54.000.

Für diese Ausschreibung stehen max. € 1.000.000 zur Verfügung. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die eingereichten Maßnahmen dürfen nicht den Strategien und Vorgaben des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...) widersprechen.
- b) Für denselben Fördergegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes in Anspruch genommen werden.
- c) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (beihilfenrechtliche Höchstgrenzen gemäß geltender Fassung der AGVO bzw. mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Die Ergebnisse von Planungen, Studien und Konzepten, welche im Zuge dieser Ausschreibung gefördert werden, sind jedenfalls im Revisionsprozess bzw. im Änderungsverfahren zum jeweiligen ÖEK angemessen zu beachten, im ÖEK der Gemeinde rechtsverbindlich zu verankern und in den nachgelagerten Planungsinstrumenten zu berücksichtigen.
- e) Die Planungsleistungen sind von jeweils befugten Planern auszuführen.
- f) Besuch der Einführungsveranstaltung und/oder eines Sprechtags zur Energieraumplanung.
- g) Der Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden.

6. Abwicklung des Verfahrens

6.1 Antragsstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum 03.08.2018 – 03.08.2019 ausschließlich online unter www.ea-steiermark.at gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

6.2 Jurybewertung

Die Jury trifft sich in regelmäßigen Abständen um über die eingelangten Projekte zu beraten. Die Bewertung der Jury erfolgt hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovativer Ansatz des Vorhabens
- d) Feststellung der Gleichwertigkeit zum SKE im Sinne des Leitfadens (siehe Beschreibung von Modul 1)
- e) Bewertung von Machbarkeitsstudien, Konzepten und Detailplanungen und Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzung für Modul 3
- f) Konsens zu den Rahmenbedingungen des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...)
- g) Beitrag zu einer nachhaltigen Raumplanung
- h) Integration mit der räumlichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde und Verankerung der Maßnahmen im ÖEK, Beschreibung der Schaffung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Möglichkeiten für Gemeinden
- i) Angemessenheit der Kosten

- j) Realisierbarkeit der Konzepte und Planungen
- k) Soziale Akzeptanz

Es bleibt der Jury vorbehalten, eingereichte Projekte abzulehnen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind, und Förderbeiträge anzupassen.

6.3 Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Die Arbeiten der Projekte müssen nach 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Förderungsvertrages, abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderfähige Kosten anerkannt werden. Die Beantragung der **Förderungsauszahlung** erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 7.2 sind zu übermitteln.

7. Vorzulegende Unterlagen

Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

7.1 Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag
- b) Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend den Kriterien (siehe Pkt. 6.2) ermöglichen
- c) Kostenaufstellung und Zeitplan für die Umsetzung
- d) Nachweis der fachlichen Befugnis der beauftragten Unternehmen und Nennung eines Projektverantwortlichen
- e) Für Modul 2-3: Sachbereichskonzept Energie oder eine im Sinne des oben angeführten Leitfadens gleichwertige Planung, die zum Einreichzeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ist, und Maßnahmen zu Energie, Mobilität und Klimaschutz integrativ mit der Raum- und Siedlungsstruktur betrachtet. Zusätzlich für Modul 3: die bereits vorhandenen Machbarkeitsstudien, Konzepte oder Detailplanungen
- f) Bekanntgabe weiterer beabsichtigter, laufender und erledigter Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

7.2 Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- a) Detaillierte Rechnungen zum Förderungsgegenstand inkl. Zahlungsnachweise in Kopie
- b) Bestätigung über den Besuch einer Einführungsveranstaltung und/oder eines Sprechtags zur Energieraumplanung
- c) Vorlage des rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE bzw. des im Gemeinderat beschlossenen Auflageentwurfes des ÖEK mit SKE inkl. der damit verbundenen nachgelagerten Planungsinstrumente und Erläuterungen (Modul 1, 2 und 3); Vorlage der Machbarkeitsstudien, Konzepte und Detailplanungen im Bereich Energie und Mobilität einschließlich Beschluss der Umsetzung dieser Planungsleistungen durch den Gemeinderat (Module 2 und 3); Vorlage der in Modul 3 erbrachten Planungsleistungen (Modul 3).

8. Jurymitglieder

Vorsitzende/r:

- 1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 VertreterIn des für das Raumordnungs- oder Energieressort zuständigen politischen Referenten
- 1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität mit einschlägigen Kenntnissen in den geforderten Fachgebieten (Raumplanung, Energie, Mobilität)
- 1 VertreterIn der Abteilung 17 Referat Landesplanung und Regionalentwicklung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
- 1 VertreterIn der Abteilung 13 Referat Bau und Raumordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Referat Energietechnik und Klimaschutz